OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350286/6/Py/SH

Datum:
Linz, 1. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn P.H.M., vertreten durch Sachwalterin MMag. Dr. J.F., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. August 2016, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. August 2016, GZ: SJF, wurde gemäß §§ 5, 6, 8 Abs. 1 Z 1, 10 Abs. 1 Z 4, 27 und 34 Oö. BMSG mit Spruchpunkt 1. die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15.05.2015 zuerkannte Bedarfsdeckung mit 31.08.2016 eingestellt. In Spruchpunkt 2. wurde gemäß §§ 31 iVm 7ff und 11 Oö. BMSG ausgesprochen, dass dem Antrag vom 7. April 2016 keine Folge gegeben wird.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass mit Bescheid vom 15.05.2015 der Wohnbedarf gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG gedeckt wurde. Am 7. April 2016 wurde neuerlich ein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gestellt. Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass sich am Sachverhalt nichts Wesentliches geändert hat und nach wie vor keine Bereitschaft zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage besteht. Weiters stellte sich im Ermittlungsverfahren heraus, dass der Kontostand am 21. Juni 2016 7.877,67 Euro aufweist. Ausgehend von diesem Kontostand und unter Berücksichtigung des Freibetrages gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG verbleibe ein verwertbares Vermögen, weshalb davon ausgegangen wird, dass eine Bedarfsdeckung bis April 2018 aus dem Vermögen des Beschuldigten möglich ist. Da derzeit keine soziale Notlage im Sinn des Oö. BMSG bestehe, war die Bedarfsdeckung somit per 31.08.2016 einzustellen und bezüglich des Antrages vom 7. April 2016 spruchgemäß zu entscheiden. Bei Änderung der Sachlage bzw. im Mai 2018 könne erneut um Mindestsicherung angesucht werden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Beschwerdeführer im Wege seiner Sachwalterin eingebrachte Beschwerde vom 19. September 2016. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass im Zuge der Bestellung der Sachwalterschaft Herr Dr. E.D. ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten über die Persönlichkeit des Beschwerdeführers erstellte. Danach ist der Beschwerdeführer aufgrund seiner Persönlichkeit nicht imstande, einer Beschäftigung nachzugehen. Er leide an einer Störung des Sozialverhaltens bei selbst unsicherer Persönlichkeit. Im Gutachten werde festgestellt, dass der Betroffene infolge dieser Störung nicht in der Lage ist, ein geordnetes Leben zu führen, ein notwendiges Pflichtbewusstsein aufzubauen, Termine einzuhalten, sich um Alltagsdinge zu kümmern oder gar die Schulden zurückzuzahlen, weshalb zusammenfassend es dem Betroffenen nicht möglich ist, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Als Beweis für dieses Vorbringen wird das neurologisch-psychiatrische Gutachten vom 15.10.2013 der Beschwerde beigelegt. Dieses sei im bekämpften Bescheid unberücksichtigt geblieben. Vor dem Hintergrund der diagnostizierten Verhaltensstörung und der damit verbundenen Folgen könne eine fehlende Mitwirkungspflicht dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden. Nur in einem

der Person möglichen Ausmaß haben Abwendungen zur sozialen Hilfsbedürftigkeit durch den Betroffenen zu erfolgen. Da dem Beschwerdeführer eine Mitwirkung nicht möglich ist, kann ihm eine Verletzung der Bemühungspflicht auch nicht vorgeworfen werden. Unabhängig davon bemüht sich die Sachwalterin des Beschwerdeführers selbstverständlich fortlaufend, dem Beschwerdeführer – zumindest am sekundären Arbeitsmarkt – eine Beschäftigung verschaffen zu können. Die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 5 Z 2 Oö. BMSG werden durch den Beschwerdeführer somit erfüllt.

Zum Einsatz der eigenen Mittel wird vorgebracht, dass der Beschwerdeführer – abgesehen von der Familienbeihilfe von monatlich 373,30 Euro kein Einkommen erhält. Nachdem die bereits gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt eingestellt wurde, ist für den Beschwerdeführer noch offen, wie die künftigen Lebenserhaltungskosten getragen werden. Die aufgrund des Auftrags der Behörde gegen die Eltern des Beschwerdeführers geltend gemachten Unterhaltsansprüche sind faktisch uneinbringlich, zwar liegen gegen beide vollstreckbare Unterhaltstitel vor, doch es brachte das Exekutionsverfahren noch keinerlei Vermögenswerte der Eltern hervor, weshalb der Beschwerdeführer aus dem Unterhalt mit großer Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft keine Einkünfte erzielen kann.

Zur Vermögenssituation des Beschwerdeführers wird ausgeführt, dass die Grundregel in § 8 Abs. 1 Oö. BMSG lautet, dass die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden dürfe, wenn dadurch eine soziale Notlage erst ausgelöst oder deren Überwindung gefährdet wird. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG ist dies insbesondere bis zu einem Freibetrag von 4.188,80 Euro anzunehmen. Mit der Verwendung des Wortes „insbesondere“ nimmt der Gesetzgeber bewusst Bedacht auf besondere Einzelfälle, bei denen der hilfsbedürftigen Person unter Umständen ein 4.188,80 Euro übersteigender Freibetrag zu gewähren ist, um eine soziale Notlage nicht erst auszulösen. Diese besonderen Umstände würden beim Beschwerdeführer vorliegen, der über nahezu keinen Vermögensspielraum verfüge. Aufgrund des von der Behörde in Auftrag gegebenen Unterhaltsverfahrens gegen die Eltern sind für das Einschreiten der Sachwalterin bereits Kosten von 3.004,63 Euro angefallen. Kosten in Höhe von 1.827,14 Euro wurden der Sachwalterin bereits gerichtlich zugesprochen, auch die bisher angefallenen Kosten aus dem laufenden Oppositionsverfahren gegen den Vater von 705,65 Euro sind als angemessen zu beurteilen. Sämtliche Kosten stünden der Sachwalterin zu, diese habe die bereits angefallenen Kosten gegenüber dem Beschwerdeführer noch nicht abgerechnet, sich eine Abrechnung bereits angefallener und künftig anfallender Honorarwerber ausdrücklich vorbehalten. Hinzu komme, dass der Vater gegen den Beschwerdeführer im anhängigen Exekutionsverfahren einen Oppositionsantrag gemäß § 35 EO eingebracht habe. Für dieses Verfahren wurde dem Beschwerdeführer – wie auch in anderen Verfahren – keine

Verfahrenshilfe bewilligt und würden im laufenden Verfahren somit nicht nur Kosten der Sachwalterin anfallen, sondern seien vor allem Gerichtskosten des Vaters zu befürchten, die im Falle des Obsiegens des Vaters möglicherweise zur Gänze vom Beschwerdeführer getragen werden müssen. Die nun angesparten finanziellen Reserven sind zur Prozessführung gegen den Vater, aber auch zur Tragung von Rechtsanwaltskosten erforderlich.

Im Ergebnis würden daher die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegeben sein.

3. Mit Schreiben vom 10. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2017. An dieser nahmen ein Vertreter des Beschwerdeführers sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsangehöriger, geb. 05.10.1992 und bezieht erhöhte Familienbeihilfe. Er ist Mitbewohner an der Adresse Wiener Straße 27/2/5 in 4020 Linz.

Der Beschwerdeführer bezog seit 27. September 2013 befristet bis zur Nachzahlung der Familienbeihilfe bedarfsorientierte Mindestsicherung. Mit 19. Mai 2014 wurde die Familienbeihilfe mit dem Erhöhungsbetrag in Höhe von 8.036,20 Euro nachgezahlt. Mit Bescheid vom 5. Mai 2015 wurde dem Antrag des Bf vom 27. April 2014 auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung keine Folge gegeben und ausgesprochen, dass sein Wohnbedarf gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG gedeckt wird.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Urfahr vom 04.12.2013 wurde Frau MMag. Dr. F, L, gemäß § 268 Abs. 3 Z 2 ABGB zur Sachwalterin des Beschwerdeführers für die Einkommens- und Vermögensverwaltung bestellt. Grundlage für diese Bestellung war ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. E.D. vom 15. Oktober 2013, in dem zur Frage einer Sachwalterschaft zusammengefasst ausgeführt wird, dass beim Beschwerdeführer eine Störung des Sozialverhaltens bei selbstunsicherer Persönlichkeit besteht. Infolge dieser Störung ist er nicht in der Lage, ein geordnetes Leben zu führen, ein notwendiges Pflichtbewusstsein aufzubauen, Termine einzuhalten, sich um

Alltagsdinge zu kümmern oder gar die Schulden zurückzuzahlen. Eine Sachwalterschaft ist vor allem für finanzielle Angelegenheiten und zur Schuldenregulierung sowie für die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten und privaten Vertragspartnern erforderlich. Die Testierfähigkeit ist aufgrund der Gutgläubigkeit und Leichtgläubigkeit eingeschränkt.

Das von der Sachwalterin gegen die Eltern des Beschwerdeführers eingeleitete Unterhaltsverfahren erweist sich derzeit als offenbar aussichtslos.

Mit Antrag vom 7. April 2016 stellte der Beschwerdeführer im Wege seiner Sachwalterin bei der belangten Behörde neuerlich einen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Zur Wohnsituation wird angegeben, dass der Antragsteller mit Herrn A. A. im gemeinsamen Haushalt lebt. Zu seinen Vermögenswerten gibt er einen aktuellen Wert von 7.600 Euro an.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 11. August 2016 wurde die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. Mai 2015 zuerkannte Bedarfsdeckung mit 31. August 2016 eingestellt und dem Antrag vom 7. April 2016 keine Folge gegeben.

Seitens des Beschwerdeführers werden nach wie vor keine konkreten Bemühungen getätigt um abzuklären, ob, in welcher Form und in welchem Ausmaß für ihn der Einsatz seiner Arbeitskraft möglich ist.

Am 16. Jänner 2017 betrug der Kontostand des Beschwerdeführers 7.785,79 Euro.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18. Jänner 2017 und den von der Vertretung des Beschwerdeführers vorgelegten Urkunden und Unterlagen und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist gemäß § 5 Oö. BMSG, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken

oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und Z 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 sowie der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person zu erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG darf die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Dies ist insbesondere anzunehmen bei Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfsbedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

5.2. Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist die soziale Notlage. Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Bedachtnahme auf das verwertbare Vermögen der hilfebedürftigen Person zu erfolgen (§ 8 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG). Dazu ist festzuhalten, dass der Vermögensbegriff – ebenso wie der Einkommensbegriff – ein grundsätzlich weiter ist und alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige Werte umfasst.

Im Verfahren blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer sowohl zum Antragszeitpunkt als auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung über ein Vermögen verfügte, das den in § 10 Abs. 1 Z 4 festgelegten Freibetrag überstieg. Wenn der Beschwerdeführer dazu vorbringt, es würden diesem Vermögen eine

Reihe offener Forderungen entgegenstehen, so ist ihm entgegenzuhalten, dass im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob eine Notlage im Sinn der sozialhilferechtlichen Vorschriften vorliegt, der Verwaltungsgerichtshof wiederholt die Auffassung vertreten hat, dass der Hilfesuchende seine Hilfebedürftigkeit nicht mit Schulden begründen kann, die er in der Vergangenheit eingegangen ist, es sei denn, dass die Schulden sich zur Zeit der Hilfegewährung noch im Sinn einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage des Hilfesuchenden auswirken (vgl. u.a. VwGH vom 23.04.2008, Zl. 2008/10/0030). Für die Frage, ob und in welcher Höhe Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren ist, sind Rückzahlungsverpflichtungen des Hilfsbedürftigen für in der Vergangenheit eingegangene Schulden grundsätzlich nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen, sofern sich Schulden aus der Vergangenheit nicht noch im Zeitpunkt der Entscheidung über die Hilfegewährung im Sinne einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage auswirken. Eine derartige aus früheren Schulden resultierende aktuelle Notlage ist etwa in einer wegen früherer Schulden anhängigen Lohnpfändung zu erblicken, weil sich dadurch der dem Hilfesuchenden tatsächlich zur Verfügung stehende Betrag entsprechend verringert (VwGH vom 24.06.2014, Zl. Ra2014/10/0055).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer zum gegenwärtigen Zeitpunkt über ein Vermögen verfügt, das ihm – unter Berücksichtigung des gesetzlich festgelegten Freibetrages – ermöglicht, seine aktuelle Lebensführung zu bestreiten. Wie von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt, ist es dem Beschwerdeführer jedoch möglich, bei einer Änderung dieser Vermögenssituation neuerlich um bedarfsorientierte Mindestsicherung anzusuchen.

Da somit der Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erkannt werden kann, war spruchgemäß zu entscheiden

6. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bislang auch jeden Nachweis schuldig blieb, auf welche Weise er dem gesetzlichen Erfordernis, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, beizutragen bereit ist. Zwar ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer im Einsatz seiner Arbeitskraft derzeit eingeschränkt ist, jedoch ist abzuklären, auf welche Art und Weise er unter Berücksichtigung seines körperlichen, geistigen und psychischen Zustands in der Lage ist, im Rahmen fähigkeitsorientierter Tätigkeiten zu einer Verbesserung seiner soziale Notlage aus eigener Kraft beizutragen. Der Beschwerdeführer wäre daher gehalten, entsprechende Abklärungsschritte – wie bereits von der Behörde mehrfach aufgetragen - bezüglich der Zumutbarkeit des Einsatzes seiner Arbeitskraft bei diversen Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen in Angriff zu nehmen, da er gesetzlich dazu verpflichtet ist, sich, unter Bedachtnahme auf seine persönliche Situation, um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny